



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 24/2025  
16. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal	2
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 12.10.2025 in Wuppertal-Barmen	16
• Entgeltordnung für das Museum für Industriekultur	19
• Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal	25
• Entgeltordnung der Stadt Wuppertal für die Nutzung von städtischem unbebautem Grundbesitz	31
• Zweite Änderungssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)	38

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der  
Stadt Wuppertal vom 08.07.2025**

Aufgrund der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl.I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie der §§ 2 und 43 Abs. 2 bis 4, 45 bis 48 und 50 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in NRW sowie zur Änd. des LandesnaturschutzG vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 156) der §§ 12 Abs. 2, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz- (OBG NRW) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762). und der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO LNatSchG NRW) vom 22.10.1986 (GV. NRW.S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der kreisfreien Stadt Wuppertal am 08.07.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Innenbereich) befindlichen Naturdenkmäler. Die Naturdenkmäler sind in einer Liste (Anlage 1) mit Art und Angabe des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück) aufgeführt.

Die Standorte der Naturdenkmäler sind außerdem in einer Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) dargestellt. Die Karte liegt bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Rathaus Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer C-324, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2  
Zweckbestimmung**

(1) Durch diese Verordnung werden die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und erdgeschichtlich bedeutsame Objekte - als Naturdenkmäler vor nachteiligen Veränderungen geschützt.

(2) Bei den aufgeführten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen ist die zu schützende Fläche der Bereich unter der Baumkrone (Kronenbereich), soweit sie nicht zur Strassendecke gehört oder überbaut ist. Zu dem als Naturdenkmal geschützten Baum gehört auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraubereich anschließt.

**§ 3  
Schutzgründe**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt,:

- a) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.01, 0.02, 0.04, 0.12, 0.13, 0.14, 1.10, 2.01, 2.04, 3.01, 3.02, 4.01, 5.01, 5.07, 5.09, 5.11, 5.12, 6.04, 6.05, 6.06, 6.08, 6.09, 6.10, 6.11, 6.12, 7.01, 7.02, 8.02, 8.08,

aufgeführten Naturdenkmälern aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen

und

- b) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.02, 0.03, 0.04, 0.05, 0.06, 0.08, 0.09, 0.10, 0.11, 0.12, 0.13, 0.14, 1.01, 1.02, 1.03, 1.05, 1.06, 1.07, 1.08, 1.10, 1.11, 1.12, 1.14, 1.15, 1.16, 1.17, 2.01, 2.02, 2.03, 2.04, 2.05, 3.02, 3.03, 3.04, 3.05, 3.06, 3.07, 4.01, 4.03, 4.04, 4.05, 4.06, 4.07, 4.08, 5.01, 5.02, 5.03, 5.05, 5.06, 5.07, 5.08, 5.10, 5.11, 5.12, 6.01, 6.02, 6.03, 6.04, 6.07, 6.08, 6.13, 7.01, 7.02, 7.03, 8.01, 8.03, 8.04, 8.05, 8.06, 8.07, 8.08, 9.02, 9.03, 9.04, 9.05, 9.06, 9.07, 9.08, 9.09

aufgeführten Naturdenkmäler wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit,

#### **§ 4 Verbote**

(1) Die Beseitigung eines in den Anlage 1 und 2 dieser Verordnung genannten Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals sowie seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Es ist insbesondere verboten die Naturdenkmäler entgegen der Zweckbestimmung des § 2 durch folgende Maßnahmen nachteilig zu verändern:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie Straßen, Wegen und Plätze anzulegen,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufzustellen,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen - zu errichten und anzubringen,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen,
- e) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt vorzunehmen,
- f) Lagerplätze anzulegen oder landschaftsfremde Stoffe zu lagern.

(2) Bei botanischen Naturdenkmälern (Bäumen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Beseitigen von Bäumen,
- b) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- c) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- d) das Befestigen des Kronentraubereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,

- e) das Entfernen der Krautschicht,
- f) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
- g) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
- h) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone sowie Grillgeräte zu betreiben,
- i) die Anwendung von Auftausalzen im Einwirkungsbereich.

Bei geologischen Naturdenkmälern (Aufschlüsse, Höhlen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Betreten und Klettern,
- b) das Abschlagen von Gesteinsmaterial (insbesondere Fossilien).

(3) Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstaben d) und i) gelten nicht für Bäume auf Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise und nach ausdrücklicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, nach dem Stand der Technik Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

(4) Unberührt bleiben die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung, sowie der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute und durch die untere Naturschutzbehörde Beauftragte, sowie die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang.

(5) Absatz 2 Buchstabe b) gilt nicht für Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht gem. § 23 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW. Sie sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

(6) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

## § 5 **Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) handelt, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen errichtet oder verändert,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufstellt,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen errichtet oder anbringt,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anlegt,
- e) die Bodengestalt aufschüttet, abgräbt, ausschachtet, sprengt oder anderweitig verändert,
- f) Lagerplätze anlegt oder landschaftsfremde Stoffe lagert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer ohne Befreiung (siehe § 5), entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bäume beseitigt,
- b) Zweige aufastet oder abbricht,
- c) Wurzelwerk oder die Rinde verletzt,
- d) den Kronentraubereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt oder den Boden durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen verdichtet,
- e) Krautschicht entfernt,
- f) Salze, Öle, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnisse ausschüttet oder lagert,
- g) Pflanzenbehandlungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige chemische Substanzen anwendet,
- h) Feuer unter der Baumkrone abbrennt oder Grillgeräte betreibt,
- i) Auftausalze im Einwirkungsbereich anwendet ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 anwendet und wer ohne Befreiung (§ 5) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig handelt
- j) geologische Naturdenkmäler betritt oder auf ihnen oder in ihnen klettert,
- k) Gesteinsmaterial abschlägt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern vom 16.12.2008 außer Kraft.

---

## Naturdenkmalliste der Stadt Wuppertal

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

Stand: 08.07.2025

Art	ND-Kartei	Naturdenkmal	Anzahl	Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Schutz § 28 BNatSchG	Schutzgrund
-----	-----------	--------------	--------	------------------------------	------	-----------	-------------------------	-------------

G = Geologisch

B = Botanisch **Stadtbezirk (0) Elberfeld**

G	0.01	Flinzschiefer Scholle		Elberfeld Unterer Dorrenberg	46	121	a	gut sichtbare Flinzschieferscholle mit Spezialfaltung
B	0.02	Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	1	Elberfeld Else-Lasker-Schüler-Park	128	18/2	a+b	markanter Einzelbaum
B	0.03	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	1	Elberfeld Deweertstraße 65 - 69	109	45	b	ortsbildprägend
B	0.04	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	1	Elberfeld Hardtanlage	111	13	a+b	markanter Einzelbaum
B	0.05	Silberlinde ( <i>Tilia tementosa</i> )	1	Elberfeld Hardtanlage	111	13	b	stattlicher Baum, markante Einzelstellung
B	0.06	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	1	Elberfeld Am Cleefkothen	240	140	b	alter markanter Baum, situationsprägend
B	0.07	Entfallen						Die Baum musste aus Verkehrssicherheits-gründen gefällt werden, da der Erhaltungs-zustand zuvor stark abgenommen hatte.
B	0.08	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	1	Elberfeld Carnapsplatz	62	1	b	mächtiger Baum, quartiersprägend
B	0.09	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	1	Elberfeld Hofaue 16	142	99	b	markanter Baum, quartiersprägend
B	0.10	Roskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	1	Elberfeld Deweert'scher Garten	354	61	b	prägend für das Wohnquartier
B	0.11	Roskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	4	Elberfeld Frankenplatz	113	245	b	markante Baumgruppe
B	0.12	Hängebuche ( <i>Fagus sylvatica 'Pendula'</i> )	1	Elberfeld Hochstraße	57	19	a+b	ungewöhnlich mächtiger Baum, prägend für den Friedhof
G	0.13	Felsenkeller		Elberfeld Paradestr. 41	105	74 + 73 + 38	a+b	Bedeutende Karsthöhle im dolomitisierten Massenkalk z.T. künstlich erweitert
G	0.14	Höhlensystem Ziegenburg		Elberfeld Ziegenburg	124 / 110	93 + 91	a+b	Ziegenburggeotop mit spektakulären Felsbildungen. Hier liegen 3 Höhlen auf engstem Raum.

Art	ND-Kartei	Naturdenkmal	Anzahl	Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Schutz § 28 BNatSchG	Schutzgrund
<b>Stadtbezirk (1) Elberfeld-West</b>								
B	1.01	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	1	Elberfeld Kriegerheimstraße	421	195	b	ungewöhnlich mächtiger Baum
B	1.02	Stechpalme ( <i>Ilex aquifolium</i> )	1	Elberfeld Zur Waldesruh 146	252	563	b	besonders altes Exemplar
B	1.03	Riesenmammutbaum ( <i>Sequoiadendron gig.</i> )	1	Elberfeld Zoolog. Garten	271	19	b	dendrologisch interessant
B	1.04	Entfallen						Die Baum musste aus Verkehrssicherheits-gründen gefällt werden, da der Erhaltungs-zustand zuvor stark abgenommen hatte.
B	1.05	Riesenmammutbaum ( <i>Sequoiadendron gig.</i> )	1	Elberfeld Zoolog. Garten	271	19	b	dendrologisch interessant
B	1.06	Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	1	Elberfeld Rabenweg 3	408	407	b	markante Einzelstellung
B	1.07	Magnolie ( <i>Magnolia x soulangiana</i> )	1	Elberfeld Viktoriastraße 89	414	8	b	altes, baumartiges Exemplar
B	1.08	Trompetenbaum ( <i>Catalpa ovata</i> )	1	Elberfeld Friedrich-Ebert-Straße 152 a+b	395	3	b	dendrologisch interessant
G	1.09	Dorper Höhlen		Elberfeld Nüller Straße	419 446	versch.	a	bisher einzige Höhlen in Dorf Fazies
B	1.10	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica 'purpurea'</i> )	1	Elberfeld Katernberger Straße 24	385	65/42	a+b	ortsbildprägend, markant
B	1.11	Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	1	Elberfeld Arrenberger Straße 12	317	57	b	dominate Einzelstellung
B	1.12	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	1	Elberfeld Benrather Straße 40, 54	436	542	b	markante Einzelstellung
B	1.13	Entfallen						Die Baum musste aus Verkehrssicherheits-gründen gefällt werden, da der Erhaltungs-zustand zuvor stark abgenommen hatte.
B	1.14	Buchsbaum ( <i>Buxus sempervirens</i> )	1	Elberfeld Arrenberger Straße 20	315	27	b	seltenes, altes Exemplar
B	1.15	Weißbunte Stechpalme ( <i>Ilex aquifolium Argentea Marginata</i> )	1	Elberfeld Arrenberger Straße 20	315	27	b	seltenes, altes Exemplar
B	1.16	Riesenmammutbaum ( <i>Sequoiadendron gig.</i> )	1	Elberfeld Dr.-Tigges-Weg	420	185	b	dendrologisch interessant
B	1.17	Tulpenbaum ( <i>Liriodendron tulipifera</i> )	1	Elberfeld Otto-Hausmann-Ring / Düsseldorfer Straße	425	102	b	dendrologisch interessant und ortsbildprägend

Art	ND-Kartei	Naturdenkmal	Anzahl	Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Schutz § 28 BNatSchG	Schutzgrund
-----	-----------	--------------	--------	------------------------------	------	-----------	-------------------------	-------------

**Stadtbezirk (2) Uellendahl-Katernberg**

B	2.01	Sommerlinde (Allee) ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	31	Elberfeld Röttgen - Friedhof	19	210/234	a+b	alter Friedhofszugang "Lindendorf"
B	2.02	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica 'purpurea'</i> )	1	Elberfeld Röttgen 8	19	234	b	einzelne Buche im "Lindendorf"
B	2.03	Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	2	Elberfeld Am Elisabethheim 68 b	473	260	b	Relikte einer ehem. Hofstelle
B	2.04	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	16	Elberfeld In der Mirke	33	164	a+b	Lindenalle zum Denkmal "Teschenmacher Hof"
B	2.05	Ahornallee ( <i>Acer platanoides</i> )	39	Elberfeld Florastraße	35	81	b	einzigartige einseitige Ahornallee, prägend für das Wohnquartier

Art	ND-Kartei	Naturdenkmal	Anzahl	Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Schutz § 28 BNatSchG	Schutzgrund
-----	-----------	--------------	--------	------------------------------	------	-----------	-------------------------	-------------

**Stadtbezirk (3) Vohwinkel**

G	3.01	Böschungshang		Vohwinkel Buchenhofener Straße	6	5429	a	z.T. reich Fossilien führendes Profil durch die Honseler Schichten
B	3.02	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	4	Vohwinkel Bahnstraße	22	114	a+b	geschlossene Baumgruppe, sog. Franzosenlinden
B	3.03	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	12	Vohwinkel Ehrenhainstraße	6	8113	b	Hainbuchenreihe landschaftsprägend
B	3.04	Fächerblattbaum ( <i>Ginkgo biloba</i> )	1	Vohwinkel Flieth	4	2520	b	dendrologisch interessanter Baum, quartiersprägend
B	3.05	Esskastanie ( <i>Castanea sativa</i> )	3	Vohwinkel Hammersteiner Allee 51 - 53	6	7623	b	dendrologisch interessanter Baum, stärkste Exemplare im Stadtgebiet
B	3.06	Eiben ( <i>Taxus spec.</i> )	2	Vohwinkel Hammersteiner Allee 51,53,55	6	7623	b	dendrologisch interessante Bäume
B	3.07	Baumhasel ( <i>Corylus colurna</i> )	1	Vohwinkel Haeselerstr.	47	206	b	dendrologisch interessant und ortsbildprägend

Art	ND-Kartei	Naturdenkmal	Anzahl	Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Schutz § 28 BNatSchG	Schutzgrund
<b>Stadtbezirk (4) Cronenberg</b>								
B	4.01	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	1	Cronenberg Hans-Otto-Bilstein-Platz	12	4741	a+b	ortsbildprägende "Friedenseiche"
B	4.02	Enfallen						Die Baum musste aus Verkehrssicherheits-gründen gefällt werden, da der Erhaltungs-zustand zuvor stark abgenommen hatte.
B	4.03	Schmucktanne ( <i>Araucaria araucana</i> )	1	Cronenberg Berghauser Straße 3	12	4871	b	dendrologisch interessanter Baum
B	4.04	Schmucktanne ( <i>Araucaria araucana</i> )	1	Cronenberg Berghauser Straße 5	12	4307	b	dendrologisch interessanter Baum
B	4.05	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> 'purpurea')	1	Cronenberg Schöppenberg 4	93	138	b	dominanter freistehender Einzelbaum, situationsprägend
B	4.06	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> 'purpurea')	4	Cronenberg Am Ehrenmal	12	4977	b	markante Baumgruppe
B	4.07	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	1	Cronenberg Teschensudberger Straße 12, 14	8	2767	b	besondere Einzelstellung, prägt das Ortsbild
B	4.08	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea')	1	Cronenberg Zillertaler Str. 40	4	4325	b	dendrologisch interessanter Baum (Wurzelechte Blutbuche)

Art	ND-Kartei	Naturdenkmal	Anzahl	Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Schutz § 28 BNatSchG	Schutzgrund
<b>Stadtbezirk (5) Barmen</b>								
B	5.01	Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	2	Barmen Schwabenweg	376	138	a+b	Eschenbaumreihe im Bereich des alten Hofes Rittershaus, Grenze zwischen Barmen und Elberfeld
B	5.02	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	1	Barmen Gottfried-Gurland-Straße	376	131	b	markanter Baum
B	5.03	Platane ( <i>Platanus x acerifolia</i> )	1	Barmen Siedlungstraße 2 - 8 Sedanstraße 104, 106	36	230	b	markante Einzelstellung, Bedeutung für das Wohnquartier
B	5.04	Entfallen						Die Baum musste aus Verkehrssicherheits-gründen gefällt werden, da der Erhaltungs-zustand zuvor stark abgenommen hatte.
B	5.05	Birnbaum ( <i>Pyrus communis</i> )	1	Barmen Eichenstraße	338	87	b	prägend für das Wohnquartier, besonders altes Exemplar
B	5.06	Sommerlinde ( <i>Tilia plathyphyllos</i> )	1	Barmen Wachtelstraße 8 Klingelholl 48 - 50	35	345	b	stadtbildprägender Einzelbaum
B	5.07	Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ) Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica 'purpurea'</i> )	2	Barmen Friedrich-Engels-Allee	274	63	a+b	Rest eines alten Baumbestandes im ehem. Garten der Familie Engels, stadtbiologisch wirksam
B	5.08	Hängeulme ( <i>Ulmus glabra 'Pendula'</i> )	1	Barmen Beer-Sheva-Ufer	293	59	b	seltenes Exemplar, dendrologisch interessant
G	5.09	Dolomitfelsen Hohenstein		Barmen Bogenstraße	331	5 + 52 + 55	a	Dolomitfelsgruppe, größter Naturfels im Stadtgebiet
B	5.10	Esskastanie ( <i>Castnea sativa</i> )	1	Barmen Nordpark	9	238	b	alter Hofbaum im Nordpark
G	5.11	Plattensandstein-Felswand		Barmen Schlangenlitzenweg Nordpark	9	112	a+b	Sehr gut erlebbarer Aufschluss eines ehemaligen Steinbruchs
G	5.12	Diabasrippe im Nordpark		Barmen Seydlitzstr.	9	230	a+b	Bedeutender Aufschluss des Diabas

Art	ND-Kartei	Naturdenkmal	Anzahl	Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Schutz § 28 BNatSchG	Schutzgrund
<b>Stadtbezirk (6) Oberbarmen</b>								
B	6.01	Platane ( <i>Platanus x acerifolia</i> )	1	Barmen Berliner Straße 19	108	47	b	hervorragender Baum, für städtebauliche Situation besonders wertvoll
B	6.02	Schwarzpappel ( <i>Populus nigra</i> )	1	Barmen Altenkotten	24	208 + 28/1	b	ausgeprägter Solitär, typischer Habitus, situationsprägend
B	6.03	Stechpalme ( <i>Ilex aquifolium</i> )	1	Barmen Sternenberg 22	541	71	b	markanter Baum, selten im Stadtgebiet
B	6.04	Platane ( <i>Platanus x acerifolia</i> )	1	Barmen Tütersburg 27a	25	99	a+b	historische Verbindung zum denkmalgeschützten Gebäude
G	6.05	Einschnitt		Barmen Breslauer Straße	61	versch.	a	Aufschluss von mitteldevonischen Massenkalk, fossilienreich
G	6.06	Ehem. Kalksteinbruch		Barmen Höfen	72	157	a	dickbankiger Massenkalk, Hohlräume mit Kristallen
B	6.07	Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> )	1	Barmen Berliner Straße	132	21	b	markante Einzelstellung, prägend für das Strassenbild
B	6.08	Roßkastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	1	Barmen Oststraße	57	88	a+b	ortsbildprägend, markante Einzelstellung
G	6.09	Bruchwand Silberkuhle		Nächstebreck Wittener Straße	436 426	61 + 62 113	a	Felswand der ehem. Ziegelei Hottenstein, fossilienreich
G	6.10	Felsböschung		Barmen Märkische Straße	28	81 + 91 + 132	a	Flinzschieferscholle von Massenkalk umgeben, sehr schöne Spezialfaltung im Schiefer
G	6.11	Ehem. Kalksteinbruch und Kalkfelshänge		Barmen Berliner Straße	74 71	261 184 + 180	a	geowissenschaftlicher Wert des Objektes ist auf Grund der Höhlen sehr hoch
G	6.12	Schachthöhle		Barmen Eintrachtstraße Fatloh-Tunnel	41	104	a	einige, zugängliche Höhle im dolomitisierten Massenkalk in Wuppertal
G	6.13	Bahneinschnitt Am Eckstein mit Hirschzungenfarn		Langerfeld Am Eckstein	455 458	65 46	b	der Hirschzungenfarn ist eine sog. Rote Liste Art

Art	ND-Kartei	Naturdenkmal	Anzahl	Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Schutz § 28 BNatSchG	Schutzgrund
-----	-----------	--------------	--------	------------------------------	------	-----------	-------------------------	-------------

**Stadtbezirk (7) Heckinghausen**

B	7.01	Lebensbaum ( <i>Thuja occidentalis</i> ) Scheinzypresse ( <i>Chamaecyparis spec.</i> )	16 18	Barmen Norrenberger Friedhof	203	28	a+b	prägende Koniferenallee
B	7.02	Lebensbaum ( <i>Thuja occidentalis</i> ) Wachholder ( <i>Juniperus communis</i> )	15 9	Barmen Norrenberger Friedhof	203	28	a+b	prägende Koniferenallee
B	7.03	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	36	Barmen Heinrich-Janssen-Straße	179 182	43 29	b	Eingangsbereich der Barmer Anlagen, prägend für das Wohnquartier

Art	ND-Kartei	Naturdenkmal	Anzahl	Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Schutz § 28 BNatSchG	Schutzgrund
-----	-----------	--------------	--------	------------------------------	------	-----------	-------------------------	-------------

**Stadtbezirk (8) Langerfeld / Beyenburg**

B	8.01	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	1	Langerfeld Kemna 27	523	242	b	Solitärbau, situationsprägend
G	8.02	Einschnittböschungen		Beyenburg L418 Siegelberg	22	versch.	a	typische Gesteine der Hobräcker Schichten
B	8.03	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	1	Langerfeld Ehrenberg	505	18	b	dominater Einzelbaum einer ehem. Hofstelle
B	8.04	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	2	Beyenburg Hof Sondern 3 - 5	9	1016 + 1047	b	sehr alte, dominante Linden, für den Hofraum prägend
B	8.05	Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	1	Langerfeld Starenstraße 142	512	241	b	prägend, dominante Einzelstellung
B	8.06	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	1	Beyenburg Frielinghausen	18	1368	b	dominater Einzelbaum, ortsbildprägend
B	8.07	Geschlitztblättrige Rot-Buche ( <i>Fagus sylvatica</i> 'Laciniata')	1	Langerfeld In der Fleute gegenüber 3a	479	277/242	b	dendrologisch interessanter Baum
G	8.08	Frettlöhrhöhle		Barmen bei Klippe 14	73	238 + 44 + 151/46 + 369	a+b	Eine der bedeutendsten und tropfsteinreichsten Höhlen Wuppertals. 430 m lang und 15 m tief

Art	ND-Kartei	Naturdenkmal	Anzahl	Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Schutz § 28 BNatSchG	Schutzgrund
<b>Stadtbezirk (9) Ronsdorf</b>								
B	9.01	Entfallen						Die Baum musste aus Verkehrssicherheits-gründen gefällt werden, da der Erhaltungs-zustand zuvor stark abgenommen hatte.
B	9.02	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica 'Purpurea'</i> )	1	Ronsdorf Heidter Straße 53	38	24	b	Ensembleschutz mit alter Villa
B	9.03	Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	1	Ronsdorf Erbschlöer Straße 54	24	160	b	markanter Einzelbaum
B	9.04	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica 'Purpurea'</i> )	2	Ronsdorf Staubenthaler Straße 39 - 45	55	138	b	Solitärbäume auf ehem. Krankenhausgelände
B	9.05	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica 'Purpurea'</i> )	1	Ronsdorf Monschastraße 76	55	242	b	dominant, mächtiger Baum
B	9.06	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )	1	Ronsdorf Rädchen	14	726	b	markanter Einzelbaum, Grenzbaum zur Stadt Remscheid
B	9.07	Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	1	Ronsdorf Schenkstraße 19	18	80	b	Seltenheit für die Art
B	9.08	Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	1	Ronsdorf Am Stadtbahnhof	18	223	b	markanter Einzelbaum, stadtbildprägend
B	9.09	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	1	Ronsdorf Holthauser Straße	45	75	b	Rest einer ehem. Hainbuchenhecke

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Verordnungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 11.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister

VO/0471/25

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 12.10.2025  
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 08.07.2025 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Am Sonntag, dem 12.10.2025, dürfen anlässlich des Stadtfestes „Barmer Lichterzauber Kirmes“ in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden im folgenden Bereich geöffnet sein, welcher sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt:

Alter Markt  
Werth  
Johannes-Rau-Platz  
Geschwister-Scholl-Platz

**§ 2**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 12.10.2025  
in Wuppertal-Barmen**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Verordnungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 11.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister

Stadtbetrieb Zentrum für Stadtgeschichte und Industriekultur

05.05.2025

## **Entgeltordnung für das Museum für Industriekultur**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein / Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 08.07.2025 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltpflicht**

Für den Besuch des Museums Industriekultur Wuppertal werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden Entgelte nach dieser Satzung für besondere Leistungen des Museums und die Vermietung von Räumen erhoben.

Das Museum Industriekultur unterhält folgende Standorte

- a) Museum für Frühindustrialisierung/Engels-Haus
- b) Bandwebermuseum
- c) Manuelskotten.
- d) Kalktrichterofen

### **§ 2 Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch des Museums oder der Inanspruchnahme der Leistung.

### **§ 3 Eintrittsentgelte**

- 1) Der Eintritt für das Museum für Frühindustrialisierung/Engels-Haus beträgt 6,00 €.
- 2) Die Eintritte für das Bandwebermuseum, den Kalktrichterofen und den Manuelskotten sind kostenfrei.

## § 4

### Führungen, museumspädagogisches Programm

1) Öffentliche Führungen

a.	60 Minuten	8,- € p. Person
b.	90 Minuten	10,- € p. Person

2) Gruppenführungen

a.	60 Minuten	60,- €
b.	90 Minuten	90,- €

Für fremdsprachliche Gruppenführungen wird ein Aufpreis von 50 % erhoben.

3) Sonderveranstaltungen

Entgelte für Sonderveranstaltungen werden gem. Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung erhoben.

4) Museumspädagogische Veranstaltungen für Schulklassen aller Schularten und Kindergartengruppen bis 20 Teilnehmende und 2 Begleitpersonen.

60 Minuten	60,- €
Workshop á 60 Minuten	30,- € Aufschlag

Material nach Abrechnung des genauen Aufwands. Diesen teilt das Museum vorab mit.

Bei Gruppen ab 20 Personen wird eine Teilung der Gruppe und weiteres Personal erforderlich. Die Berechnung erfolgt analog.

Für Kooperationsschulen gelten Sonderbedingungen, die in einem Kooperationsvertrag geregelt sind.

5) Kindergeburtstage

150,- € pauschal bis 15 Kinder (keine größeren Gruppen möglich).

Der Eintritt für eine Begleitperson ist frei, für jede weitere Person wird das reguläre Eintrittsentgelt erhoben

6) Workshops für Erwachsene

60 Minuten	60,- € zzgl. Eintritt
90 Minuten	90,- € zzgl. Eintritt

7) Weitere Angebote (Bustouren, Lesungen, etc.) je nach dem jeweiligen Jahresprogramm gem. Ausschreibung im Programmheft.

Das Eintrittsentgelt nach § 3 fällt zusätzlich zu den Entgelten für Führungen an, unterliegt aber gleichwohl den Ermäßigungen nach § 5.

Bei Führungen durch den/die Direktor/in oder Ausstellungskuratoren/-kuratorinnen erhöhen sich die zu entrichtenden Entgelte um jeweils 50,00 €.

Bei sehr umfangreichen und vorbereitungsintensiven Veranstaltungen kann im Einzelfall ein höheres Entgelt erhoben werden. Hierauf wird seitens des Museums hingewiesen und dies im Einzelfall mit der buchenden Person im Vorfeld abgestimmt.

## § 5 **Befreiungen und Ermäßigungen**

- 1) Kein Eintrittsentgelt wird erhoben
  1. von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. von einer Begleitperson von Schwerbehinderten, in deren Ausweis die Notwendigkeit ständiger Begleitung vermerkt ist (Merkzeichen „B“ oder „H“),
  3. von angemeldeten Schulklassen im Klassenverband inkl. einer Aufsichtsperson,
  4. von Mitgliedern der Fördervereine Historisches Zentrum, Bandwebermuseum und Manuelskotten,
  5. von Journalisten, Mitgliedern des Deutschen Museumsbundes, Mitglieder der nationalen und internationalen Museumsverbände (ICOM, DMB u. a.), bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises.
- 2) Ein ermäßigtes Entgelt wird ausschließlich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erhoben
  1. von Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden und Studenten/Studentinnen bis 27 Jahre,
  2. von Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind,
  3. von BFD-, FSJ- oder FÖJ-Leistenden,
  4. von Zahlungspflichtigen der Infrastrukturförderabgabe,
  5. von Inhabern der Ehrenamtskarte.
- 3) Ermäßigungen für Sonderveranstaltungen nur nach Ausschreibung der jeweiligen Sonderveranstaltung analog zu § 4 Abs. 1 i. v. m. § 5 Abs. 2.
- 4) Gruppen ab 10 Personen bezahlen den ermäßigten Eintritt.

## **§ 6** **Vermietung von Räumen**

Für die Vermietung von Räumendes Museums Industriekultur wird ein Entgelt erhoben. Dieses ist vorab zu entrichten.

Die verfügbaren Räume können beim Museum Industriekultur angefragt werden. Das Entgelt beträgt 100,- € je angefangene Stunde exkl. Personalkosten (s. § 9 Nebenkosten). Ganztägige Anmietung (8 Stunden): pauschal 600 €.

## **§ 7** **Entgelt bei Hochzeiten**

Für die Durchführung von Hochzeiten mit höchstens 15 Personen (inkl. Brautpaar, Standesbeamten/in und Personal des Engels-Hauses) beträgt das Entgelt für bis zu zwei Stunden

1. für Hochzeiten mit normalem Aufwand                    300,00 €,
2. für Hochzeiten mit erhöhtem Personalaufwand      400,00 €.

## **§ 8** **Fotoarbeiten, Kopien und Recherchen**

- 1) Für Arbeiten wie z. B. Recherchen, die Anfertigung von Reproduktionen aus den Sammlungen, Anfertigen von Kopien aus dem Dokumentenarchiv des Museums Industriekultur richten sich nach den jeweils aktuell gültigen Verrechnungssätzen der Stadt Wuppertal für Dritte.

Abgerechnet wird der tatsächliche Aufwand je angebrochene 30 Minuten.

- 2) Im Rahmen eines Austausches mit anderen Museen oder wissenschaftlichen Institutionen können Fotoarbeiten und Kopien entgeltfrei überlassen werden.

## **§ 9** **Nebenleistungen und Mehraufwand**

Nebenleistungen und Mehraufwand für Leistungen nach den §§ 4 und 6 - 8 werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten zusätzlich berechnet. Grundlage hierfür sind die jeweils geltenden Verrechnungssätze der Stadt Wuppertal gegenüber Dritten.

**§ 10**  
**Sonstige Ermäßigungen und Befreiungen**

Für wissenschaftliche Zwecke, zur Förderung von Kultur-, Natur- und Heimatpflege, im Falle einer gegenseitigen Freistellung sowie im Rahmen von besonderen Maßnahmen, die im Interesse der Stadt Wuppertal liegen, können der/die Stadtbetriebsleiter/in oder seine/ihre Stellvertreter/in abweichende Regelungen treffen.

**§11**  
**Stornierungen**

- 1) Für Stornierungen gelten folgende Fristen und Regelungen:
- 2) Führungen, Workshops, Bustouren, Lesungen

Die Absage einer gebuchten Führung ist bis 48h vor Beginn der Führung kostenfrei möglich. Bei Absage bis 24h vor oder weniger Beginn der Führung wird ein Entgelt i. H. v. 50% berechnet.

- 3) Vermietungen und Trauungen  
Die Stornierung ist bis zu sieben Tage vor den gebuchten Termin kostenfrei möglich. Danach wird ein Entgelt i. H. v. 50 % des regulären Entgelts fällig.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt ab Wiedereröffnung des Museums für Frühindustrialisierung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Entgeltordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Entgeltordnung tritt mit Wiedereröffnung des Museums für Frühindustrialisierung in Kraft.

Wuppertal, den 11.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister

**VO/0597/25**

**Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Wuppertal  
vom 08.07.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Für Leistungen, die in Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten gem. Anlage durch städtische Dienststellen auf Antrag beteiligter Personen erbracht werden oder die eine beteiligte Person unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, in Teilbereichen aber auch nach weiteren Entgeltordnungen oder Preislisten gemäß örtlicher Rechtsvorschriften erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

**§ 2**

**Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind Leistungen,
1. die im Bereich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke erbracht werden,
  2. die für Zwecke der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopfersversorgung, der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen, der Jugendhilfe und des Besuchs von öffentlichen Schulen und Hochschulen vorgenommen werden,
  3. die für die Stadt als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,

4. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
5. die von Beziehenden von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von Personen, die diesen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichstehen, beantragt werden.

(2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:

- für die 4. bis 8. Ablichtungen von einer Urkunde: 50 % des Gebührensatzes in Teil A, Ifd. Nr. 8 b des Gebührentarifs,
- für die 9. und jede weitere Ablichtung von einer Urkunde: 100 % des Gebührensatzes in Teil A, Ifd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

### § 3

#### **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat sowie die Person, zu dessen Gunsten und in dessen Auftrag sie erbracht wird (Gebührenpflichtige Person). Die begünstigte Person und die antragsstellende Person haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Leistungen, für die in Teil B oder in anderen örtlich bzw. überörtlichen Rechtsvorschriften keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
- (3) Soweit Gebührentarife mit Rahmensatz anzuwenden sind, ist der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, gilt § 5 Abs. 2 KAG NRW unmittelbar und somit sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebührentarifen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Höhe hinzu.

## § 5

### **Fälligkeit und Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung vorgenommen ist.
- (2) Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit zu erheben.
- (3) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr die vorgeschriebenen Gebührenmarken zu verwenden.

## § 6

### **Bare Auslagen**

Allgemeine Auslagen, z.B. Porto, Kopierkosten und Papier, sind durch die Gebühr abgegolten. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 2 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## § 7

### **Gebühren für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Leistung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Für den Widerspruchsbescheid ist höchstens die Hälfte der Gebühr für die angefochtene Leistung zu erheben.
- (2) Wird Widerspruch gegen eine Gebührenfestsetzung erhoben und dieser zurückgewiesen, ist höchstens die Hälfte der streitigen Gebühr zu berechnen.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2023 außer Kraft.

Verwaltungsgebühren Stadt Wuppertal 2025

Anlage 3

Tarifstelle	Gegenstand der Leistung	Gebühr in Euro
A1	Leistungen, für die nachfolgend keine besonderen Gebühren vorgesehen sind	2,50 bis 250,00
A2	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen	23,00 bis 500,00
A3	Ablichtungen a) Fotokopien / Ausdruck je Seite: - DIN A 4 1,90 - DIN A 3 1,95 - DIN A 4 – Mehrfachausfertig einseitig 1,80 - DIN A 3 – Mehrfachausfertig einseitig 1,85  Für doppelseitige Kopien / Ausdrucke ist die doppelte Gebühr zu erheben.  b) Fotokopien / Ausdruck Selbstbedienung: - DIN A 4 0,95 - DIN A 3 1,00 - DIN A 4 – Mehrfachausfertig 0,85 - DIN A 3 – Mehrfachausfertig 0,95  c) Mikrofilm - Rückvergrößerung bei R 105: DIN A 4 1,20 DIN A 3 1,30	
A4	Beglaubigungen (je Seite) Unterschriften	7,00 7,00
B1	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge für Grundstücke	35,00
B2	Bescheinigungen über die Beitragspflicht der Kanalanschlussbeiträge	23,00
B3	Gebühr für Aktenauskünfte der Unteren Bauaufsichtsbehörde 1. Grundgebühr je Adressanfrage 1.1. Prüfung der Berechtigung, Recherche, Beschaffung, ggf. Negativzeugnis 20,00 2. Zusatzgebühren je analoger Akteneinsicht und Adressanfrage 2.1. Bereitstellung der Akte(n) inkl. Terminvereinbarung, auch bei Nichterscheinen 30,00 2.2. Einsichtnahme bis max. 60 Minuten 40,00 2.3. Einsichtnahme je weitere angefangene 30 Minuten 20,00 3. Zusatzgebühren je digitaler Akteneinsicht und Adressanfrage 3.1. bei digitalen Akten, PDF bis 25 MB 30,00 3.2. bei digitalen Akten, PDF je weitere 25MB 25,00	
B4	Bodenverkehr, Vorkaufsrecht a) Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 36a Landschaftsgesetz NRW (normaler Aufwand)	50,00

	b) Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts gem. § 24 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 36a Landschaftsgesetz NRW (höherer Aufwand) c) Prüfung von schriftl. Anfragen zu versch. Sanierungsgebieten / Entwicklungsgebieten / planungsrechtliche Anfragen etc. und Ausstellung einer Bescheinigung d) Prüfung von schriftlichen Anfragen zu verschiedenen Sanierungsgebieten / Entwicklungsgebieten / planungsrechtliche Anfragen etc. und Ausstellung einer Bescheinigung (normaler Aufwand zusätzliche Abfrage von anderen Fachdienststellen e) Prüfung von schriftlichen Anfragen zu verschiedenen Sanierungsgebieten / Entwicklungsgebieten / planungsrechtliche Anfragen etc. und Ausstellung einer Bescheinigung (höherer Aufwand) f) Prüfung von schriftl. Anfragen zu versch. Sanierungsgebieten / Entwicklungsgebieten / planungsrechtliche Anfragen etc. und Ausstellung einer Bescheinigung (höherer Aufwand) zusätzliche Abfrage von anderen Fachdienststellen g) Prüfung von schriftl. Anfragen zu versch. Sanierungsgebieten / Entwicklungsgebieten / planungsrechtliche Anfragen etc. und Ausstellung einer Bescheinigung (höherer Aufwand) > 10 Objekte incl. Abfrage von anderen Fachdienststellen	64,00 je 30 Min.: 40,00 je 45 Min.: 60,00 je 60 Min.: 80,00 je 90 Min.: 120,00 je 120 Min.: 160,00
B5	Fördermittel der Wohnraumförderung; Kommunalservice städtische Liegenschaften a) Fördermittel im Zusammenhang mit dem Neubau oder dem Erwerb von Wohneigentum. Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb bestehenden Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung – auf Basis der Tarifstelle 29.1.2 nach AVerw-GebO NRW pro Fall  b) Ablehnung von Fördermitteln wegen fehlender Mitwirkung  c) Prüfung von Anträgen auf Löschungsbewilligung gemäß § 19 der Grundbuchordnung (GBO) und Ausstellung der Löschungsbewilligung  d) Prüfung von Anträgen auf Rangrücktrittserklärung / Vorrängeinräumung gemäß § 880 BGB und Ausstellung einer Rangrücktritt-/Vorrängeinräumungserklärung	Grundgebühr 350 € zzgl. einer Zusatzgebühr i. H. v. 0,4% der gewährten Darlehenssumme  350,00  70,00  70,00
B6	Abgabe einer Hundesteuerersatzmarke	5,00
B7	Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (benötigt für die Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes oder für die Vergabe öffentlicher Aufträge):	16,00

Ich bestätige, dass

- die Gebührenordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Gebührenordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Gebührenordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 11.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister



## Entgeltordnung der Stadt Wuppertal für die Nutzung von städtischem unbebautem Grundbesitz

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgende Entgeltordnung für die Nutzung von unbebauten städtischen Grundstücken beschlossen:

### Präambel

Die Stadt Wuppertal schließt mit Dritten Verträge über die vorübergehende Nutzung des städtischen unbebauten Grundbesitzes gegen Entgelt nach den nachfolgend aufgeführten Tarifen.

### § 1 Tarife

Für die Nutzung unbebauter städtischer Grundstücke wird das Nutzungsentgelt nach den folgenden Tarifen und den nachfolgenden Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben:

#### I. Baulasten / Dienstbarkeiten

Nr.	Baulasten/ Dienstbarkeiten	Entgelte €
1.	<b>Abstandbaulast / Brandwand</b>	4 % vom Grundstücksmittelwert kapitalisiert als einmalige Entschädigung, in besonderen Ausnahmefällen jährliche Entschädigung in Höhe von 4 % vom Grundstücksmittelwert x Baulastfläche
2.	<b>Grundstückserschließung</b>	
2.a	Zuwegungen	6 % vom Bodenwert kapitalisiert als einmalige Entschädigung, in besonderen Ausnahmefällen jährliche Entschädigung in Höhe von 6 % vom Bodenwert x Baulastfläche
2.b	Zuwegungen, die von mehreren Eigentümern genutzt werden	einmalig 150 € bis 690 € je wirtschaftlicher Einheit je nach wirtschaftlichem Vorteil des Begünstigten
3.	<b>PKW-Einstellplätze / Garagenstellflächen (je Stellplatz)</b>	einmalig 100 % des Ablösebetrags aus der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Wuppertal
4	<b>Dienstbarkeit</b>	Entgelte wie Nr. 1., bei zeitgleicher Antragstellung von Baulast und Dienstbarkeit 50 % der Baulastentschädigung
5	<b>Dienstbarkeit Leitungsrechte Strom und Kanal</b>	einmalig je nach Lage 10 % - 20 % vom Bodenrichtwert x Länge x Breite der Trasse

Bei mehreren Baulisten auf einer Fläche wird nur die Baulast mit dem höchsten Wert abgerechnet.

**Grundstücksmittelwert** ist der Mischwert zwischen den Bodenrichtwerten der belasteten und der begünstigten Fläche

**Kapitalisierung:** Baulastfläche x Bodenwert (o. Grundstücksmittelwert) x %-Satz aus der Entgeltordnung x Barwertfaktor für die Kapitalisierung (§ 34 der ImmoWertV)

## II. Grundstücksnutzungen

Nutzungen		Entgelte € Neu	Bemerkungen
<b>1. Veranstaltungen auf städtischen Flächen</b>			
1.a	• Circus, Volksfest, Floh- und Trödelmärkte oder sonstige gewerbliche Veranstaltung (pro Tag)	<b>364,00</b>	zzgl. Kaution: 1.500,- - 5.000,- € je nach Art und Größe der Veranstaltung
1.b	• Vereine (pro Tag)	<b>293,00</b>	zzgl. Kaution: 1.500,- - 5.000,- € je nach Art und Größe der Veranstaltung, gemäß § 6 der Entgeltordnung kann auf begründeten Antrag des Vereins abgewichen werden
<b>2. Nachbarschaftliches Einverständnis (einmalig)</b>			
2.a	• ohne Vorteile für Stadt	<b>220,00-740,00</b>	je nach wirtschaftlichem Nutzen für den Begünstigten
2.b	• mit gegenseitigem Vorteil	<b>0,00</b>	kein Entgelt
3.	PKW-Stellplatz, Garagenaufstellfläche für mietereigene Garage oder größere Parkplatzfläche (je Stellplatz bzw. Garagenaufstellfläche/Monat zzgl. USt.)	<b>22,00-65,00</b>	je nach gewerblicher oder privater Nutzung, Anzahl der Stellplätze, Lage und Untergrund (vollständig ausgebaut, befestigt oder unbefestigt)
4.	Stellplatz für Wohnwagen- und Wohnmobile, LKW und LKW-Anhänger (je Stellplatz/Monat zzgl. USt.)	<b>45,00-65,00</b>	je nach gewerblicher oder privater Nutzung, Anzahl der Stellplätze, Lage und Untergrund (vollständig ausgebaut, befestigt oder unbefestigt)
5.	<b>Städtische Garage</b> (pro Monat zzgl. USt.)	<b>22,00-100,00</b>	je nach Zustand und Standort der Garage

Nutzungen		Entgelte € Neu	Bemerkungen
6.	<b>Vom Nutzer bewirtschaftete Parkplatzfläche, Parkraumbewirtschaftung</b> (Je Stellplatz/Monat zzgl. USt.)	<b>22,00-65,00</b>	je nach Anzahl der Stellplätze und Lage und Untergrund (vollständig ausgebaut, befestigt oder unbefestigt) <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei gewerblicher Nutzung zzgl. 20% Aufschlag</li> <li>• bei Gemeinwohl ohne Aufschlag</li> </ul>
7.	<b>Baustelleneinrichtung (m<sup>2</sup>/Monat)</b>	<b>1,40-3,00</b>	je nach Größe, Beschaffenheit und Nutzungsdauer
7.a	• <b>Zwischenlagerung von Erdaushub, Pflastersteinen, festem Baumaterial (m<sup>2</sup>/Monat)</b>	<b>analog Nr. 7</b>	
7.b	• <b>Aufstellung von Containern (m<sup>2</sup>/Monat/je Stockwerk)</b>	<b>analog Nr. 7</b>	
8.	<b>Leitungsverlegung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (lfd. Meter/einmalig)</li> <li>• (mindestens/einmalig)</li> </ul>	<b>12,00</b> <b>80,00</b>	einmalig je nach Lage 10 % - 20 % vom Bodenrichtwert x Länge der Trasse, bei einer Trassenbreite von über 1 m wird anteilig erhöht
9.	<b>Vereinsgelände von Sportvereinen jeglicher Art (m<sup>2</sup>/Jahr)</b>	<b>2 - 6 % vom Bodenwert</b>	Berechnung nach bebauten und unbebauten Flächen (mietereigene Gebäude/Aufbauten jeglicher Art, ausgebaut Sportanlagen und Parkplatzflächen und Freiflächen)
10.	<b>Viehweide von Hobbytierhaltern (m<sup>2</sup>/Jahr)</b> kein privilegierter Landwirt	<b>0,10</b>	private Nutzung
11.	<b>Tauben-/Bienenhaus, Imker</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (m<sup>2</sup>/Jahr)</li> <li>• (mindestens/Jahr)</li> </ul>	<b>0,80</b> <b>60,00</b>	
12.	<b>Berufsgärtnerische Nutzung (m<sup>2</sup>/Jahr)</b>	<b>0,60</b>	
13.	<b>Ziergarten</b>		
13.a	• <b>nicht veräußerbare Arrondierungsfläche (m<sup>2</sup>/Jahr)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (mindestens/Jahr)</li> </ul>	<b>1,10</b> <b>60,00</b>	
13.b	• <b>veräußerbare Arrondierungsfläche (m<sup>2</sup>/Jahr)</b>	<b>6% vom Bodenwert</b>	
13.c	• <b>selbstständige Ziergärten (m<sup>2</sup>/Jahr)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (mindestens/Jahr)</li> </ul>	<b>0,80</b> <b>60,00</b>	
13.d	• <b>tariflose Überlassung (einmalige Bearbeitungsgebühr)</b>	<b>60,00</b>	unentgeltliche Überlassung von Pflegeflächen zur Unterhaltung
14.	<b>Grundstückszufahrt (m<sup>2</sup>/Jahr):</b>		
14.a	• <b>Grundstück für Straßenausbau vorgesehen</b>	<b>1,10</b>	
14.b	• <b>Grundstück nicht für Straßenausbau vorgesehen</b>	<b>6 % vom Bodenwert</b>	

Nutzungen		Entgelte € Neu	Bemerkungen
15	<b>Fläche zur Nutzung jeglicher Gebäude/Auf- und Einbauten im Fremdeigentum: (m<sup>2</sup>/Jahr)</b>		
15.a	• bebaute Fläche	<b>6 % vom Bodenwert</b>	
15.b	• unbebaute Fläche/Arrondierungsfläche	<b>1,10</b>	
16.	<b>Gewerbliche Nutzungen (nicht in Nr. 1-15.b enthalten) (m<sup>2</sup>/Jahr)</b>	<b>8 % vom Bodenwert</b>	
17.	<b>Überbauung (m<sup>2</sup>/Jahr)</b>	<b>8 % vom Bodenwert des privaten Baugrundstücks</b>	
18.	<b>Weihnachtsbaum-Verkauf (pro Tag)</b>	<b>33,00</b>	gewerbliche Nutzung
19.	<b>sonstige Nutzung (Jahr/je nach Art)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweisschilder, Werbeanlage, Ausstellungsvitrinen, Masten, Werbepylonen, etc.</li> </ul>	<b>78,00-455,00</b>	unter Berücksichtigung des Interesses der Öffentlichkeit und des privaten wirtschaftlichen Interesses des Begünstigten, Berechnung nach Größe der Werbefläche
20.	<b>Trafo- und Gasreglerstation, Reglerschrank (im Eigentum der WSW) (je entgeltliche Station/Schrank/Jahr)</b>	<b>200,00</b>	
21.	<b>Technische Infrastruktur z.B.:</b>		
21.a	• <b>POPs Technikgaragen</b> (Glasfaserausbau, je m <sup>2</sup> Aufstellfläche der POP/Jahr)	<b>100,00</b>	
21.b	• <b>E-Ladestationen für PKWs</b> (je Station/Jahr)	<b>Einzelbewertung vom Gutachterausschuss</b>	hier liegen derzeit noch keine Vergleichswerte vor
21.c	• <b>Flächen für Solaranlagen/Photovoltaik Anlagen</b>	<b>Einzelbewertung vom Gutachterausschuss</b>	hier liegen derzeit noch keine Vergleichswerte vor
21.d	• <b>Windkraftanlage</b>	<b>Einzelbewertung vom Gutachterausschuss</b>	hier liegen derzeit noch keine Vergleichswerte vor
22.	<b>Funkfeststationen / Funkübertragungsstellen</b>		
22.a	• für Dachstandorte/Jahr	<b>5.000,00</b>	
22.b	• für Maststandorte auf unbebauter Fläche /Jahr	<b>3.000,00- 7.000,00</b>	
22.c	• mobile Sendeanlage/Monat	<b>600,00</b>	
22.d	• je weitere Nutzer/Jahr	<b>50 % der Entgelte</b>	
23.	<b>Wertstoffcontainerstandorte der AWG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellfläche je Depotcontainer (m<sup>2</sup>/Monat)</li> </ul>	<b>2,25</b>	
24.	<b>Landwirtschaftliche Flächen/Gärtnerische Nutzung (ha/Jahr)</b> Privilegierter Landwirt		

<b>Nutzungen</b>		<b>Entgelte € Neu</b>	<b>Bemerkungen</b>
24.a	• <b>Ackerland (ha/Jahr)</b>	<b>290,00</b>	Zuschläge/Abschläge je nach Art und Güte des Bodens und der Nutzungsdauer
24.b	• <b>Grünland (ha/Jahr)</b>	<b>182,00</b>	

## § 2

### Einzelne Sonderfälle

Einzelne Sonderfälle, die nicht unter die Tatbestände dieser Entgeltordnung fallen, werden in Anlehnung an die oben genannten Tarife und unter Berücksichtigung der örtlichen Marktlage behandelt.

## § 3

### Untervermietung

Eine Untervermietung oder die Erhebung eigener Nutzungsentgelte ist grundsätzlich nur bei einer Einwilligung des Vermieters zulässig. Die Stadt Wuppertal ist berechtigt einen Untermietszuschlag nach den vertraglich vereinbarten Regelungen zu erheben.

## § 4

### Mindestentgelt

Das Mindestentgelt beträgt 60,00 Euro jährlich. Ergeben sich in Einzelfällen aus den vorstehenden Tarifen jährliche Entgelte, die bei Neuberechnung unter diesen Betrag fallen, sind sie auf 60,00 Euro aufzurunden.

## § 5

### Hinterlegung von Sicherheitsleistungen

Bei Mietverhältnissen mit mietereigenen Aufbauten jeglicher Art (insbesondere: Vereinsheime, Behelfsheime, feststehende gemauerte Gartenhäuser, Garagen, Ein- und Aufbauten unterhalb der Brückenbögen der Trasse usw.) kann im Einzelfall eine Kaution oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## § 6

### Abweichungen

Von dieser Entgeltordnung kann in begründeten Einzelfällen (z. B. örtliche Situation, Wirtschaftlichkeit, Gemeinnützigkeit, etc.) abgewichen werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung vom 17.12.2012 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Entgeltordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Wuppertal, den 11.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister

**Zweite Änderungssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)  
vom 11.07.2025**

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.07.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**I.**

Die Betriebssatzung des „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)“ vom 16.10.2005 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 2 wird neu gefasst:**

Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über

- den Abschluss von Verträgen im Wert von über 300.000,00 Euro; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung (hierzu zählen insbesondere die Beschaffung von Fahrzeugen, Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs),
- die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
- Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000,00 Euro,
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,

Anlage zu VO/0707/24

- den Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin entsprechend § 2 Abs. 4 EigVO NRW.

2. § 5 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen

**II.**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Änderungssatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Änderungssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Änderungssatzung, die der Rat in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 11.07.2025

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister



**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion**

Rechtsamt  
Am Clef 58  
42275 Wuppertal  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.

  
**STADT WUPPERTAL /**  
DIGITAL SIGNIERT